

## **Begründung**

### **I. Allgemeiner Teil**

Dem Sondervermögen „Versorgungsfonds“ soll im Jahr 2015 über die bereits gesetzlich bestimmten Zuführungen hinaus ein weiterer Betrag in Höhe von 635 Mio. Euro zugeführt werden. Diese zusätzlichen Zuführungen sollen auf die im Jahr 2016 zu leistenden Zuführungen angerechnet werden.

Die Möglichkeit weiterer Zuführungen ist bereits in § 15 Absatz 2 Satz 3 des Versorgungsfondsgesetzes grundsätzlich vorgesehen. Mit dem Nachtrag soll die erforderliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung zur Leistung dieser zusätzlichen Ausgaben geschaffen werden.

Mit dem zeitgleich vorgelegten Entwurf zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes wird festgeschrieben, dass der zusätzliche Zuführungsbetrag in Höhe von 635 Mio. Euro auf den im Jahr 2016 zu leistenden Zuführungsbetrag angerechnet wird und diesen entsprechend mindert. Infolge dieser Anrechnungsvorschrift kann im Rahmen der Ergänzungsvorlage für den Haushalt 2016 der bislang im Haushaltsplanentwurf 2016 vorgesehene Zuführungsbetrag um 635 Mio. Euro auf dann Null reduziert werden.

Die Deckung der zusätzlichen Ausgaben soll wie folgt erfolgen:

- Erhöhung der Steuereinnahmen um 550 Mio. Euro auf dann 50.292 Mio. Euro;
- Reduzierung der Zinsausgaben um 50 Mio. Euro;
- Reduzierung des Personalverstärkungsansatzes im Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung um 35 Mio. Euro.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

##### **Zu Nr. 1:**

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

##### **Zu Nr. 2 und 3:**

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

#### **Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

